



Bürger-Schützen-Gesellschaft

HERRENHAUSEN v. 1908 e. V.



Vereinsatzung

Prolog: Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Satzung männliche, weibliche und diverse Schreibformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins
1) Der Verein führt den Namen „Bürger-Schützen-Gesellschaft Herrenhausen v. 1908 e.V.“ und ist beim Amtsgericht unter der Nummer 3459 im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hannover-Herrenhausen.
§ 2 Zweck des Vereins
1) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Pflege und Förderung des Schießsports. Jugendpflege in sportlicher und erzieherischer Hinsicht zur Förderung des Nachwuchses.
3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
§ 3 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Bürger-Schützen-Gesellschaft Herrenhausen von 1908 e.V. können auf Antrag alle unbescholtenen Personen über 10 Jahre werden. Beim Eintritt nicht volljähriger Personen ist die zustimmende Unterschrift des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
- 2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- 5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- 6) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzverordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod eines Mitgliedes
- 2) durch Austritt jeweils zum Jahresende. Die Austrittserklärung muss schriftlich 6 Wochen vor dem Jahresende dem 1.Vorsitzenden vorliegen.
- 3) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand bei
 - a) nachgewiesenem vereinsschädigenden Verhalten und Verstoßes gegen die Vereinssatzungen,
 - b) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.
 - c) Beitragsrückstand, wenn trotz zweimaliger Aufforderung den Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen wird.
 - d) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben mitzuteilen.
- 4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht gestellt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

- 1) Verdiente Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Rechte aller Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft kann entzogen werden, wenn § 5 Absatz 3 Anwendung findet.

§ 7 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Der SEPA-Lastschrifteinzug erfolgt halbjährlich im Voraus.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, der den Mitgliedern bekannt gegeben werden muss.
- 3) Mitglieder, die ihre allgemeine Dienstpflicht leisten, sind auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall beweisen.
- 5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der persönlichen Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 8 Gliederung des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportleiter

- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem stellv. Sportleiter – Damen
 - b) dem stellv. Sportleiter – Herren
 - c) dem stellv. Sportleiter – Jugend
 - d) dem stellv. Schriftführer
 - e) dem stellv. Schatzmeister
 - f) dem Festleiter
 - g) dem Pressereferent
- und Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB.

Die unter Abs.1 und Abs. 2 Genannten werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 1 gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3) Der Vorstand gem. Ziffer 1 legt die Geschäftsordnung fest, beruft die Versammlungen ein und bestimmt deren Tagesordnung. Der erste Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit das Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gem. Ziffer 1, leitet die Versammlung.
4) Der Vorstand ist verpflichtet, entsprechend den sich weiterentwickelnden finanziellen, geschäftlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen des Vereins, eine ständig auf dem jeweiligen Stand der Entwicklung befindliche Geschäftsführung wahrzunehmen. Die Geschäftsordnung ist diesen Entwicklungen anzupassen.
5) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. In den Vorstand gewählt werden kann, der mindestens 1 Jahr Mitglied der Gesellschaft ist.
6) Im Rahmen der Geschäftsordnung ist zur Unterstützung des Vorstandes die Bildung von Kommissionen oder Ausschüssen möglich (auf Dauer oder Zeit). Leiter dieser Kommission oder Ausschüsse soll immer ein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kommission sind nicht gleichzeitig Mitglieder des erweiterten Vorstandes, wenn sie nicht dem Personenkreis nach § 9 Abs. 2 angehören.
7) Der Vorstand bestimmt die Delegierten, die den Verein bei Versammlungen anderer Vereine und Verbände vertreten und dabei Stimmrecht haben. Die Benennung von Vorstandsmitgliedern als Delegierte ist zulässig.
§ 10 Mitgliederversammlung
1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für
<ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes b) Entlastung des Vorstandes c) Wahl des erweiterten Vorstandes d) Wahl der Kassenprüfer e) Wahl des Ehrenrates f) Wahl der Fahnenträger g) Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren h) Satzungsänderungen i) Auflösung des Vereins
2) Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Halbjahr jeden Jahres stattfinden. Hierzu erfolgt eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Einladung muss wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
3) Zur Unterrichtung der Mitglieder können weitere Versammlungen einberufen werden. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

4) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses Verlangen schriftlich unter Angabe der Gründe und mit entsprechenden Unterschriften versehen, dem Vorstand zugestellt wird. Die Versammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

5) Von der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

6) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung gesichert sind.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1) Der Vorstand, der erweiterte Vorstand, Kassenprüfer, Ehrenrat und Fahnenträger werden für einen Zeitraum von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Jahreshauptversammlung gem. § 10 Abs. 2 im Amt. Die Wahl erfolgte schriftlich und geheim. Offene Wahl ist zulässig, wenn nur ein Vorschlag zur Wahl und von keiner Seite Widerspruch gegen offene Wahl erhoben wird.

2) Wiederwahlen sind zulässig.

3) Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des zu wählenden Mitgliedes zur Annahme einer Wahl vorliegt.

4) Die im Laufe einer Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes müssen in der nächsten Mitgliederversammlung durch Zwischenwahl ersetzt werden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl eingesetzt werden.

5) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Berücksichtigung der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

6) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Bei der Wahl des Jugendleiters haben auch Mitglieder ab 14 Jahren Stimmrecht.

7) Alle Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen erfahren keine Berücksichtigung.

§ 12 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Hauptkasse sind von der Mitgliederversammlung drei Prüfer zu wählen. Diese haben vor der Jahreshauptversammlung eine eingehende Prüfung vorzunehmen und der Versammlung von dem Ergebnis Bericht zu erstatten. Zwischenprüfungen im Laufe eines Jahres sind zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrenrätlichen Verfahrens sein können. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede Änderung der Satzung ist dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 15 Auflösung

Eine Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern mindestens 7 der anwesenden Mitglieder gegen entsprechenden Antrag stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Vermögensbildung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die vorstehende Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.12.1979 beschlossen worden. Alle vorgehenden Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Satzungsänderungen vom 09.02.1996, 13.02.1998, 11.02.2000, 23.02.2001, 18.02.2005, 01.02.2008 und am **09.02.2023**